

Die Exemtion des Klosters Fulda bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Von Konrad Lübeck, Fulda.

Das vom hl. Bonifatius auf Bitten seines Schülers Sturmî 744 gegründete Benediktinerkloster Fulda entstand zu einer Zeit, in der die aneinanderstoßenden Sprengel Mainz, Würzburg, Buraburg und Erfurt noch keine genau umrissenen Grenzen aufwiesen¹. Ob die Bischöfe von Mainz das spätere Fuldaer Land vor 744 schon zu ihrem Jurisdiktionsbereiche gerechnet hatten, ist zum mindesten zweifelhaft. Dieses Gebiet war zwar bereits in vorbonifatianischer Zeit teils durch die seit 531 erfolgte fränkische Einwanderung, teils auch von den in Thüringen tätigen iro-schottischen Mönchen christianisiert worden, die in Mackenzell (Kr. Hünfeld) sogar ein von dem mainfränkischen Grafen Macco gegründetes Klösterchen besaßen². Daß aber Mainz daraufhin Jurisdiktionsrechte über jene Gegend beansprucht und ausgeübt habe, läßt sich in keiner Weise urkundlich dartun.

Auch daß Bonifatius im Jahre 747, als er den Bischofsstuhl von Mainz bestiegen hatte, das gesamte zu seinem Missionsgebiete gehörende Fuldaer Land zu seinem Mainzer Sprengel geschlagen habe, läßt sich durch nichts beweisen. Es ist sogar ziemlich sicher, daß er dies nicht tat, sondern durch sein, eine Festsetzung von Diözesangrenzen unterlassendes Verhalten jene spätere Gebietsteilung herbeiführte, nach der das Land links der Fulda zu Mainz, das rechts der Fulda aber zu Würzburg gehörte³. Diese Entwicklung dürfte nicht wenig gefördert worden sein durch den Umstand, daß vor 788, möglicherweise schon zwischen 751 und 753, am Oberlaufe der Kinzig das würzburgische Eigenkloster Schlüchtern entstanden war. Dieses verriegelte nämlich durch seinen aus Schenkungen stammenden Landbesitz den Bischöfen von Mainz den Weg und machte ihnen ein Vordringen bis an und über den Distelrasen unmög-

¹ Buraburg ging schon um 765, Erfurt noch früher ein. Buchberger M., Lexikon für Theol. u. Kirche, Freiburg 1930 ff., II 636 f., III 750.

² Lübeck K. in Fuld. Geschichtsblätter 1930, XXIII 17 ff., 44 ff.

³ Rübsam J., Heinrich V. v. Weilnau. I. Kirchen- und staatsrechtliche Stellung des Kl. Fulda, Fulda 1879, 27.

lich⁴. Würzburg aber konnte so auf den vom Maine nordwärts führenden und einen Anschluß an den „Ortesweg“⁵ suchenden Straßen ungestört seine Jurisdiktion allmählich in das Fuldaer Land hineinragen und sie dort immer mehr befestigen. Seit wann allerdings die Fulda als Grenze von den Bistümern Mainz und Würzburg anerkannt wurde, ist uns unbekannt.

Auf dem vom Hausmeier Karlmann Anfang 743 dem hl. Bonifatius nicht zu persönlichem Besitze, sondern für eine Klostergründung geschenkten fiskalischen Grund und Boden in der Boconia⁶ war die Abtei Fulda ins Leben gerufen worden. Weil sie somit nicht auf Eigengut, sondern auf Reichsgut errichtet war, galt sie nach dem Staatskirchenrechte jener Zeit als königliches Eigenkloster, über das den Königen bekanntlich weitgehende Eigentumsrechte zustanden⁷.

Seinem Gründungszwecke nach sollte Fulda eine Stätte der benediktinischen Ascese sein, nichts anderes. Dies ergibt sich einwandfrei aus der ältesten, in der vor 814 von dem Fuldaer Mönche Egil verfaßten *Vita Sturmi abbatis* enthaltenen Fuldaer Überlieferung⁸. Deren Zeugnis ist besonders wertvoll und beweiskräftig angesichts der auch von ihr berichteten Missionstätigkeit, welche die Fuldaer Mönche zumal seit dem Jahre 777 unter den heidnischen Sachsen entfaltet hatten⁹. Diese war nicht auf Grund des klösterlichen Gründungszweckes, sondern einzig aus dem Notzwange der politischen Begebenheiten heraus und deshalb auch nur vorübergehend erfolgt. Sie berechtigt somit keineswegs zu dem Schlusse, Fulda sei ein Missionskloster gewesen bzw. als solches gegründet worden¹⁰.

⁴ Lübeck K. in Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde (= ZHG) 1937, LXII 1 f. Dersch W., Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, 108 f.

⁵ Er zog vom Taufsteine über die Fulda (bei Kohlhaus) nach der Milseburg und der fränk. Saale, war also eine Verbindung zwischen der unteren Lahn, der Mosel und dem Maine. Vonderau J., Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Fuld. Lande, Fulda 1931, 23 ff.

⁶ Stengel E. E., Urkundenbuch des Kl. Fulda, Marburg 1913, I 1, n. 4.

⁷ Lübeck K. in Fuld. Geschichtsblätter 1933, XXVI 97 ff.

⁸ MGSS II 365 ff. Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Stuttgart 1904, I⁷ 254 f.

⁹ Vgl. dazu Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1912 ff., II³ 385 ff.

¹⁰ So Hauck a. a. O. II³ 581 ff. Richter G., Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Kl. Fulda, Fulda 1900, 11 f. H. Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis 15. Jahrhundert: Archiv für Urkundenforschung (= AfU) 1936, XIV, 108. Mit Unrecht redet also Lüders W., Zur Geschichte der Königspfalz Werla (Sonderheft des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1935) 50 ff. von einer Fuld. Mission in den Landschaften nördlich des Harzes. Einige der von ihm genannten Orte mögen von Sturm 777 missioniert worden sein. Daß dies aber bei allen, die Fuld. Klosterbesitz aufwiesen, der Fall gewesen sei, ist unbeweisbar.

Diesen Schluß lehnt auch die *Vita Sturmii* ab mit ihrer Versicherung, daß das zu errichtende Kloster, dem von Bonifatius gebilligten Wunsche seines der Missionsarbeit müden Schülers Sturmii entsprechend, einem strengeren Mönchsleben in der Weltabgeschiedenheit dienen sollte¹¹.

Bei der Übernahme des Bistums Mainz hatte Bonifatius auf eine Oberaufsicht über seine Lieblingsschöpfung am rechten Fuldaufer nicht verzichtet. Er behielt dieselbe vielmehr bei und wollte schon bald, daß das junge Kloster inskünftig überhaupt keinem Diözesanbischöfe unterstehen sollte. Zu diesem Entschlusse bestimmte ihn sein wohl nicht unberechtigtes Mißtrauen gegen manche Vertreter des fränkischen Episkopates, die der Durchführung seines Lebenswerkes kein Wohlwollen entgegengebracht hatten und von deren Verständnislosigkeit und Eigenart er Schädigungen der dem Fuldaer Kloster zugewiesenen monastischen Aufgaben befürchtete¹². Sein Fuldaer Kloster sollte ungehindert seinen Weg gehen und dabei Hemmungen und Schwierigkeiten seitens eines Diözesanbischöfes nicht ausgesetzt sein. Aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke tat er jenen Schritt, der „einen bis dahin unerhörten Eingriff in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht“ darstellte. Er verschaffte nämlich nach dem Vorbilde angelsächsischer und italienischer Abteien dem Kloster Fulda die Exemption¹³ und gab ihm damit eine privilegierte Stellung, wie sie vor ihm kein anderes Kloster auf deutschem Boden besessen hatte und in den nächsten zwei Jahrhunderten auch keines erlangen sollte¹⁴.

Das über ein Jahrtausend umstrittene, von M. Tangl aber wohl endgültig als echt erwiesene Privilegium, das Papst Zacharias dem Fuldaer Kloster erteilte¹⁵, stammt aus dem Spätherbste des Jahres 751. Es unterstellte das Kloster unmittelbar der Jurisdiktion des römischen Stuhles und entzog es gleichzeitig

¹¹ Rettberg F. W., Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1846 ff., I 371 f., 605 ff. Unbeweisbar ist die Ansicht von Richter a. a. O. 11, der Verfasser der *Vita Sturmii* habe sein eigenes Ordensideal dem hl. Bonifatius als Gründungszweck des Fuldaer Klosters unterschoben. Wenn Bonifatius 751 dem Papste Zacharias schrieb, das von ihm gegründete Kloster sei „in medio nationum praedicationis nostrae“ gelegen (MGEpp. III 368, n. 86), so äußerte er sich damit nur über die geographische Lage, nicht aber auch über den Charakter und Gründungszweck der jungen Abtei. Vgl. auch unsere Anm. 43.

¹² Vgl. Hauck a. a. O. II² 56 ff. Richter a. a. O. 33 ff.

¹³ Weiß F. K., Die kirchl. Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit, Diss. Basel 1893. Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910. Dazu die oben (Anm. 10) genannte Abhandlung von Goetting H., die allerdings in manchen Punkten einer Korrektur bedarf.

¹⁴ Stengel, Fuld. Urk. I 30, n. 15. MGEpp. III 374, n. 89.

¹⁵ Tangl M. in MIOG. 1899, XX 193 ff., 205 ff. Stengel E. E.: AfU 1914, V 41 ff. 86 ff., 100 ff.

jeder diözesankirchlichen Gewalt. Kein Bischof sollte Macht über dasselbe haben, nicht einmal eine Messe sollte ein solcher ohne Einladung des Abtes in demselben zelebrieren dürfen. Die Vornahme jeder, auch der geringfügigsten kirchlichen Funktion also sollte ihm ohne Zustimmung des Klostersvorstehers in der Abtei untersagt sein.

Man hat zwar gemeint, unter „*missarum sollemnitas*“ sei ein feierliches Pontifikalamt zu verstehen, in dem sich die höchste Amtsgewalt des Bischofs ausdrücke, die dieser in all seinen Pfarreien ohne weiteres, d. h. ohne Befragen des Pfarrers vollziehen könne. Mit dem Verbote solcher Pontifikalämter sei der Diözesanbischof also im Fuldaer Kloster tatsächlich ausgeschaltet¹⁶. Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Einmal nämlich ist es unrichtig, daß gerade im Pontifikalamte die höchste Amtsgewalt eines Bischofs ihren sinnfälligen Ausdruck finde. Sodann kann ein Bischof innerhalb seiner Diözese überall jegliche Funktion ohne weiteres vornehmen und ist nicht an die Zustimmung eines Pfarrers gebunden. Drittens aber ist es unbeweisbar, daß die Bischöfe selbst bei einfachen Besuchen in Klöstern in jener Zeit auch an Werktagen stets nur Pontifikalämter zu halten pflegten. Und viertens hat es als sicher zu gelten, daß unter „*missarum sollemnitas*“ sowohl die (stille) Messe eines Bischofs wie eines einfachen Priesters verstanden werden kann.

Wenn nun auch das päpstliche Exemtionsprivileg nicht, wie man gemeint hat, dem Bistum Mainz „die Aufsicht über die Mainzer Missionsgebiete weitgehend entzogen“ hatte¹⁷, so kam es doch schon bald zu einem hartnäckigen Zwiste zwischen Bischof Lul von Mainz und dem Abte Sturm von Fulda. Lul glaubte ganz im Sinne seines Vorgängers Bonifatius den Fuldaer Mönchen seine väterliche Fürsorge angedeihen lassen zu sollen und dieselben vielleicht auch für seine kirchlichen Zwecke und Bestrebungen ausnützen zu dürfen. Sturm aber stellte sich entschieden auf den Boden des Rechtes und wies auf Grund des Exemtionsprivilegs eine solche Bevormundung und Einmischung in seine Klosterangelegenheiten zurück¹⁸. Der aus diesen gegensätzlichen Auffassungen sich ergebende Streit nahm schließlich unangenehme Formen an: Lul erreichte durch Bestechung (?) bei König Pippin im Sommer 763 die Absetzung und Verbannung Sturm nach Jumièges sowie die Übertragung des Fuldaer Klosters „in suum dominium“. Nachdem er durch

¹⁶ So Rüksam, Heinrich V. v. Weilnau, I 32, Anm. 113 (gegen Oelsner L., Jahrbücher des fränk. Reiches unter K. Pippin, Leipzig 1871, 63) und neuerdings Goetting a. a. O. 108.

¹⁷ So Goetting a. a. O. 109.

¹⁸ Vgl. dazu *Lamperti Vita Lulli* c. 13 (MGSS. XV 143. Holder-Egger A., *Lamperti opera*. Hannover 1894, 323.) Richter a. a. O. 35, Anm.

diese königliche Schenkung Herr und Eigentümer der zu seinem bischöflichen Eigenkloster gewordenen Abtei geworden war, ließ er sie durch einen von ihm abhängigen Unterabt verwalten, schloß aber auch persönlich Kaufverträge für sie ab¹⁹. Dieser Zustand dauerte knapp zwei Jahre. Dann hob Pippin das „dominium“ Luls auf, setzte (765) Sturmî wieder in sein Amt ein und gab ihm zur Stütze seiner völligen Unabhängigkeit von Mainz auch das Zachariasprivileg zurück, das er ehemals ihm hatte ausliefern müssen. Ferner befahl er Sturmî, Recht und Schutz für sein Kloster inskünftig bei niemand anderem als beim Könige zu suchen²⁰. Damit war die faktisch, wenn auch nicht rechtlich verloren gegangene Exemption des Fuldaer Klosters wiederum hergestellt.

Man hat diesen Vorgängen Deutungen zu geben versucht, die entschieden abzulehnen sind. Unrichtig ist es, daß von Lul als Rechtsnachfolger des hl. Bonifatius, der das Fuldaer Kloster auf Eigengut errichtet habe, eigenkirchenrechtliche Ansprüche auf Fulda erhoben worden seien²¹. Davon wissen die Quellen nicht einmal andeutungsweise etwas zu berichten. Unbegründet ist dementsprechend auch die Behauptung, man habe sich in Fulda diesem Versuche, das Kloster als bischöflich mainzisches Eigenkloster zu behandeln, widersetzt, und diese Opposition sei der äußere Grund des Eingreifens Pippins gewesen. Unhaltbar ist ferner die Ansicht, erst dadurch, daß Pippin bei der Freilassung Sturmîs dessen Abtei in seinen königlichen Schutz genommen habe, sei diese aus einem bischöflichen Kloster ein königliches geworden²². Fulda war vielmehr, wie bereits hervorgehoben wurde, schon durch seine Errichtung auf geschenktem Reichsgute ein „monasterium regium“ geworden, und auf Grund der ihm damit nach Reichsrecht zustehenden Befugnisse hatte Pippin Sturmî abgesetzt. Richtig ist nur, daß mit der (gleichzeitig mit der Erteilung der Immunität erfolgten) Verleihung des Königsschutzes ein zweiter Rechtstitel geschaffen wurde, der den Charakter eines königlichen Eigenklosters bei Fulda begründete²³. Da letzteres gar kein Missionskloster war, so ist auch die Behauptung unzutreffend, Pippin habe durch seinen Königsschutz die Thüringer- und vor allem die Sachsen-

¹⁹ Stengel, Fuld. Urk. I 68, n. 40, 71, n. 41.

²⁰ Eigils *Vita Sturmî* c. 19 (MGSS. II 375).

²¹ So Goetting a. a. O. 109. Stengel: AfU 1914, V 135.

²² Hartung J., Dipl.-hist. Forschungen, Gotha 1879, 261. Goetting 110.

²³ Werminghoff A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 97. Lübeck in Fuld. Geschichtsblätter 1933, XXVI 98, 100. Daß die von Pippin Sturmî anbefohlene Ausschließung jeder (gräflichen) Zwischengewalt als Verleihung der Immunität aufzufassen war, wird hoffentlich nicht bestritten werden.

mission unter seine Aufsicht bekommen und durch sein Königskloster unmittelbar auf sie einwirken wollen. Zudem war die Thüringer-Mission längst abgeschlossen und eine systematische Sachsenmission noch gar nicht in Angriff genommen. Von einer Ausschaltung von Mainz zu dem Zwecke, ihm eine Kontrolle über die Fuldaer Mission unmöglich zu machen, darf also unter keinen Umständen gesprochen werden. Ebensowenig darf man aber auch sagen, mit der Verleihung des Königsschutzes und mit der Anweisung Sturmis, sein Recht fortan nur mehr bei der königlichen Gewalt zu suchen, habe Pippin Fuldas unmittelbare Verbindung mit Rom abschwächen und die Gefahr eines fremden Einflusses fernhalten wollen²⁴. Einer solch antipäpstlichen Tendenz widerspricht denn doch die Ergebenheit, die Pippin zumal seit seiner Krönung und Salbung zu St. Denis (754) gegen die römische Kirche an den Tag legte.

Die Bestrebungen Luls, das Fuldaer Kloster sich zu unterwerfen, um es unter gleichzeitiger Vernichtung seiner Exemtion allmählich zu einem Mainzer Eigenkloster zu machen, hatten nach einem vorübergehenden Siege schließlich doch mit einem Mißerfolge geendet. Fulda hatte seine Doppelstellung gerettet: es war exemt und königliches Eigenkloster geblieben und hatte sogar eine Anerkennung seiner Exemtion vom Könige erhalten. Wenn diese ihm auch nicht beurkundet wurde, so war doch die Zurückgabe des Sturmis abgenommenen Zachariasdiplomes²⁵ sicherlich in Mainz bekanntgeworden und hielt in der nächsten Zeit dessen Bischöfe ab, abermals gegen das Exemtionsprivileg Sturm zu laufen. Dafür trat Bischof Bernwelf von Würzburg (785—800) auf den Plan und suchte Jurisdiktionsrechte über das Kloster geltend zu machen. Die Fulda scheint also von ihm schon als Grenze zwischen dem Mainzer und dem Würzburger Sprengel angesehen worden zu sein.

Über diesen ersten wirklichen Jurisdiktionsstreit, der zwischen 787 und 800 stattfand, sind wir durch das Fragment eines Rabanusbriefes unterrichtet, das aus einer verlorengegangenen Fuldaer Briefsammlung auf uns gekommen ist. Nach ihm hatte Bernwelf eigenmächtig Weißen im Kloster erteilt, und dieses hatte unter Hinweis auf sein Exemtionsprivileg gegen Bernwelfs Anmaßung von Jurisdiktionsbefugnissen protestiert. Darüber war es zum Streite gekommen, an dem auch Richulf von Mainz (wohl als Erzbischof) sich beteiligte und in dem eine große Rolle spielte „eine gewisse Urkunde, die nach der Ver-

²⁴ So Goetting a. a. O. 110, 111.

²⁵ Darin lag eine Anerkennung der Exemtion. Vgl. dazu den Befehl Pippins an Sturm, „cum privilegio, quod beatus Zacharias papa . . . dudum sancto tradidit Bonifacio, monasterium reget“. *Vita Sturm* c. 19.

sicherung einiger Bonifatius vom Papste empfangen haben sollte²⁶. Schließlich wandte man sich an Karl den Großen, der einer Bischofssynode die Sache zur Entscheidung vorlegte. Diese bezeichnete Bernwelfs Ordination im Kloster als unerlaubt und verurteilte ihn²⁶, offenbar weil sie von der Echtheit und Rechtsgültigkeit des Zachariasprivilegs überzeugt war.

Interessant an diesem Brieffragmente ist die Art und Weise, in der Abt Rabanus von dem Exemptionsprivilegium seines Klosters spricht. Man hat den Eindruck, als wenn ihm dasselbe wenig bekannt bzw. als wenn er von der Echtheit desselben nicht gerade fest überzeugt gewesen sei. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß Fulda in seiner Exemptionsangelegenheit sein Recht nicht bei dem Papste, sondern bei dem Könige suchte. Vermutlich versprach es sich von letzterem einen besseren Schutz und eine nachdrücklichere Hilfe, als sie ihm von Rom aus zuteil werden konnte²⁷. Die unter Karls d. Gr. Beteiligung stattfindende Bischofssynode ließ sich bei ihrer Entscheidung sicher einzig vom Rechte leiten, nicht aber von einer ihr ganz unbekanntem Politik des Königs, „Fulda als königliches Missionskloster von allen Gewalten unabhängig und nur dem Königtum verantwortlich zu erhalten“²⁸. Karls Interesse an Fulda scheint auffallenderweise überhaupt nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Vergleicht man z. B. seine Schenkungen an das Kloster Hersfeld mit denen an Fulda²⁹, so erkennt man unschwer, daß er ersteres bedeutend mehr schätzte und begünstigte als letzteres. Nur im Falle der Not, wenn er Fuldas Kräfte (wie im Sachsenkriege und bei der Sachsenmission) brauchte, scheint er sich dieses Klosters erinnert zu haben.

Bischof Bernwelfs Eigenmächtigkeit hatte jene Kette von Reibungen und Zwistigkeiten zwischen Würzburg und Fulda eingeleitet, die erst im 18. Jahrhundert mit der Erhebung Fuldas zum Bistum (1752) eine Ende finden sollten. Spätestens unter Bischof Wolfger (810—832) brachen neue Streitigkeiten aus wegen des kirchlichen Zehntrechtes³⁰, dessen Ausübung Abt Ratgar auf seinen Gütern beanspruchte, und zwar auf Grund

²⁶ MGEpp. V 528, n. 26.

²⁷ Fulda hatte 774 von Karl d. Gr. das Recht der freien Abtwahl und die Immunität erhalten. Stengel, Fuld. Urk. I 115, n. 67, 121, n. 68.

²⁸ So Goetting a. a. O. 112.

²⁹ Hersfeld hatte vor seiner Übergabe an Karl d. Gr. (775) von diesem 420 Huben und 290 Mansen erhalten, nach der Übergabe 205 Huben und 113 Mansen (Hahn H., Bonifaz und Lul, Leipzig 1883, 284 f.). Karls Schenkungen an Fulda s. bei E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, n. 48, 51, 57, 69, 72, 73, 74, 76.

³⁰ Perels E., Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche, Berlin 1904. v. Inama-Sternegg K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879, I 252 ff., 289 ff.

seiner Exemtion, die ihm gleich den Bischöfen kirchliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit verliehen hatte. Wolfger bekämpfte diesen Fuldaer Standpunkt, unbekümmert um eine Entscheidung Karls des Großen, die um 812 dem Kloster (mit einer gewissen Einschränkung) das Zehntrecht auf seinen Besitzungen zugestanden hatte³¹. In einem Abkommen von Retzbach am Main, das uns das inzwischen erfolgte Umsichgreifen der Würzburger Jurisdiktion in dem Gebiete rechts der Fulda deutlich zeigt³², verzichtete dann Wolfger im März 815 zwar zugunsten Fuldas auf das Zehntrecht in einer Reihe von Ortschaften. Nach Fuldaer Angaben jedoch soll Kaiser Ludwig der Fromme im folgenden Jahre dieses Abkommen umgestoßen und den Fuldaer Zehntbezug bedeutend erweitert haben³³. Die Sache ist nicht ganz durchsichtig. Völlig unhaltbar aber ist jedenfalls die Behauptung, das Fuldaer Kloster habe bei seiner Gründung gleich den Missionsbistümern als wirtschaftliche Grundlage eine reiche Ausstattung mit Zehnten erhalten, da ja der Zehntbezug zu den bischöflichen Gerechtsamen gehört habe³⁴. Von einer solchen Ausstattung des Klosters mit Zehnten ist weder der Schenkung Karlsmanns (743) noch den übrigen Fuldaer Geschichtsquellen etwas bekannt.

Während dieses Zehntstreites mit Würzburg scheint Mainz auf seiten des Fuldaer Klosters gestanden zu haben, in dem es auch zu einem unangenehmen Zwiste zwischen dem baufreudigen Abte Ratgar und seinen Mönchen gekommen war³⁵. Auf Veranlassung Karls des Großen griff Erzbischof Richulf zweimal (809 und 812) in denselben ein und benützte seine Anwesenheit in Fulda zur Konsekration der auf dem rechten Fuldaufer gelegenen Kirche auf dem Frauenberge sowie der links der Fulda errichteten Gotteshäuser zu Johannesberg und zu Schlitz. Sein Nachfolger Haistulf weihte 819 den Erweiterungsbau der Fuldaer Klosterkirche und 822 das Gotteshaus zu Großländler (links der Fulda), der Chorbischof Reginbald 836 die Propstei-

³¹ MGDipl. Karol. I 287, n. 215. Dronke, Dipl. 128, n. 248. Stengel: AfU 1914, V 86 ff. hält die Urkunde für eine um 822 entstandene Fälschung.

³² B. Wolfger verzichtete damals hier auf Zehntrechte in Rasdorf, Großentaft, Treischfeld, Grüsselbach, Geismar, Borsch, Soisdorf, Hünfeld, Roßbach, Kirchhasel, Lentershasel, Wünschenhasel, Hünhan, Flieden, Lütter, Dietershausen, Friesenhausen, Hemmingeshus, Traisbach (Schannat J. F., *Corpus Traditionum Fuldensium*, Leipzig 1724, 439). Zur Geschichte dieser Orte vgl. Lübeck K., *Alte Ortschaften des Fuld. Landes*, Fulda 1934 ff., Bd. I u. II.

³³ Schannat, *Trad. Fuld.* 440. Die Angabe ist unzuverlässig.

³⁴ So Goetting a. a. O. 113.

³⁵ Schannat J. F., *Historia Fuldensis*, Frankfurt 1729, I 92 ff. Simson B., *Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen*, Leipzig 1874, I 372 ff.

kirche auf dem rechts der Fulda gelegenen Petersberge³⁶. Diese Konsekrationen lassen nicht nur die freundlichen Beziehungen zwischen Fulda und Mainz erkennen³⁷, sondern auch die Abneigung, die in jener Zeit zwischen Fulda und Würzburg bestand.

Weder bei ihren Auseinandersetzungen mit den Bischöfen Bernwulf und Wolfger noch bei ihrer innerklösterlichen Schwierigkeit hatten sich die Fuldaer Äbte an den Papst gewandt und dessen Hilfe angerufen. Sie waren vielmehr zu den Kaisern gegangen und hatten so gezeigt, nicht nur, daß ihnen das Verhältnis zum Reiche das primäre und wichtigere war, sondern auch, daß sie sich von dem eigenklösterlichen Charakter ihrer Abtei mehr Nutzen versprachen als von der Exemtion derselben. Letztere diente ihnen nur zur Wahrung ihrer rein kirchlichen Unabhängigkeit und deshalb zur Ableitung von eigenen Rechten sowie zur Zurückweisung der Ansprüche anderer. Wirksamen Schutz und Beistand jedoch bei der Verteidigung dieser Rechte erhofften und erhielten sie nur von der königsklösterlichen Stellung ihrer Abtei.

Bezeichnend für die Rechtsunsicherheit der kirchenzehntlichen Lage Fuldas ist es nun, daß man hier spätestens um 822 das Exemtionsprivileg den Bedürfnissen entsprechend überarbeitete, um es im Kampfe um das Zehntrecht auszuspielen und verwerten zu können³⁸. Für diese Fälschung suchte man sogar Roms Anerkennung zu erlangen, wurde aber schmachlich abgewiesen. Kein geringerer als der berühmte Abt Rabanus Maurus (822—842) sandte vielleicht schon während seines ersten Amtsjahres die das Recht des Zehntbezuges vom Eigengute enthaltende neue Fassung des Privilegs nach Rom zur Bestätigung. Papst Paschalis I. jedoch († Anfang 824) erkannte die Fälschung und ließ in seiner Entrüstung die Fuldaer Mönche, die das Gesuch überbracht hatten, ins Gefängnis werfen. Raban aber tadelte er vor den anwesenden fränkischen Bischöfen so energisch, daß er in seinem Ärger zur Strafe beinahe die Exkommunikation über ihn verhängt hätte³⁹.

Trotz dieses Mißerfolges gab man in Fulda die Hoffnung und das Bestreben, doch noch zum Ziele zu gelangen, nicht auf: man wollte sich eben durch den Kirchenzehnten eine möglichst starke Position den Bischöfen und dem Königtume gegenüber schaffen. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts erneuerte Abt

³⁶ Vgl. Böhmer-Will, *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium*, Innsbruck 1877, I 48, n. 15, 49, n. 21 f., 52, n. 2 und 4, 53, n. 9 f., 57, n. 14 f., 58, n. 22.

³⁷ Einen Gütertausch zwischen EB. Richulf und Abt Ratgar (812) s. bei Dronke, *Dipl.* 136, n. 270.

³⁸ Stengel, *Fuld. Urk.* I 30, n. 16.

³⁹ *MGEpp.* V 528, n. 26.

Hatto I. in Verbindung mit dem Mainzer Erzbischofe Rabanus Maurus den Versuch, und zwar mit gutem Erfolge. Papst Leo IV. bestätigte im Mai 855 (850?) das Exemtionsprivileg in seiner erweiterten und gefälschten Form und gab damit den Fuldaer Zehntansprüchen die gewünschte kirchenrechtliche Unterlage⁴⁰. Zugleich aber gab er dem Privilegium eine wohl von Hatto erbetene und dem Klosterbedürfnisse Rechnung tragende Änderung. Er gestattete nämlich dem Bischofe, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster lag, erforderlichenfalles Altarweihen vorzunehmen⁴¹.

Zweifellos sollte mit diesem Zusatze nichts Neues geschaffen, sondern nur eine Gewohnheit, Notwendigkeit und geschichtliche Entwicklung sanktioniert und rechtlich festgelegt werden. Die Fuldaer Äbte waren keine Bischöfe, sondern hatten nur die Priesterweihe empfangen. Selbst auf diese legten sie damals keinen Wert mehr, sondern begnügten sich mit dem Empfange des Diakonats (so schon Hatto I.), des Subdiakonats oder gar der niederen Weihen⁴². Als Nichtbischöfe aber konnten sie weder die Konsekration ihrer Kirchen und Altäre noch die Ordination ihrer Kleriker vornehmen. Sie waren dementsprechend genötigt, zur Vornahme dieser Funktion Bischöfe heranzuziehen. Insofern waren sie, wenn auch nicht von einem bestimmten Bischofe, so doch von dem Episkopate abhängig, und ihre Exemtion war zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch keine ganz reine und vollkommene. Dies lag aber nicht an ihrem Privilegium, sondern einzig an ihrer nichtbischöflichen Würde. Hätten sie auch die bischöfliche Weihe empfangen, dann hätten sie völlig selbständig und unabhängig dagestanden.

An und für sich waren die Fuldaer Äbte nach ihrem Exemtionsprivileg bei den Weihen der Altäre usw. in der Auswahl der Bischöfe frei. In Wirklichkeit aber hatten sie seit der Eigenmächtigkeit Bernwelfs von Würzburg, wie es scheint, stets die Bischöfe von Mainz angegangen, zu denen sie in einem freundlichen Verhältnisse standen, besonders seitdem ihr ehemaliger Abt Rabanus Maurus 847 den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Während dessen Abtszeit allerdings war es nicht ohne Zusammenstöße mit dem Erzbischofe Otgar abgegangen⁴³. Da die Grenzen der Diözesen noch immer nicht

⁴⁰ Dronke, Dipl. 249, n. 557. Jaffé-Ewald-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. n. 2605. Tangl: MIOG 1899, XX 232 f.

⁴¹ „Episcopum, in cuius diocesi idem venerabile monasterium constructum esse videtur, cui licentiam concedimus tantum, cum oportunitas consecrandi altaris fuerit.“

⁴² Schannat, *Hist. Fuld.* I 13 f.

⁴³ Vgl. MGEpp. V 518, n. 8. Abt Raban hatte seinen Mönchen auf Mainzer Diözesangebiet die Ausübung selbständiger Seelsorgsarbeit untersagt (MGEpp. V 519, n. 9). Letztere war nicht, wie Goetting 115 be-

genau umschrieben waren und den Mainzer Erzbischöfen in dieser Sache wohl das entscheidende Wort zustand, war es ihnen möglich, sich auch auf dem rechts der Fulda gelegenen Teile des einst von dem Hausmeier Karlmann geschenkten Klostergebietes als „Diözesanbischöfe“ auszugeben bzw. sich von den Äbten als solche ansehen zu lassen. Abt Hatto I. tat letzteres, und so wurde auf seinen Antrag 855 (850?) von Papst Leo IV. jene Änderung des Exemtionsprivilegs vorgenommen, die den Mainzer Oberhirten (ohne sie allerdings ausdrücklich zu nennen) als „Diözesanbischöfen“ das Recht der Altarweihe zusprach, während sie für die Vornahme jeder anderen Funktion an die Erlaubnis der Äbte gebunden blieben⁴⁴. Damit war das Fuldaer Klostergebiet gewissermaßen als Bestandteil der Erzdiözese Mainz erklärt und den Ansprüchen der Bischöfe von Würzburg entzogen. Die Fulda bildete also damals an dieser Stelle nicht die Grenze zwischen den Sprengeln Würzburg und Mainz.

Die neue Form des Exemtionsprivilegs wurde 857 von Papst Benedikt III.⁴⁵ und 859 von Nikolaus I. bestätigt. Aus eigener Initiative verpflichtete letzterer dabei die Äbte, zur Kontrolle des klösterlichen Lebens von Zeit zu Zeit dem Apostolischen Stuhle Bericht über die Zustände in der Abtei zu erstatten⁴⁶. Was den Papst zu dieser Verordnung veranlaßte, wissen wir nicht. Vielleicht war sie nur eine kluge Vorsichtsmaßregel, vielleicht auch beruhte sie auf in Rom bekanntgewordenen Ereignissen im Fuldaer Kloster, welche dessen Disziplin und Ordensgeist in einem merkwürdigen Lichte erscheinen ließen. Man wundert sich nur, daß Rom nicht schon bei der Erteilung des Exemtionsprivilegs (751) eine solche Forderung erhoben hatte, die das Kloster nicht sich selbst überließ, sondern es wenigstens einer gewissen Aufsicht unterstellte. Der Mangel an jeglicher kirchlicher Aufsicht hatte sich in Fulda bereits schwer gerächt und z. B. unter Abt Ratgar (802—817) Zustände ermöglicht, die auf eine höchstbedenkliche Versäumnis hinwiesen bzw. die Schattenseiten und Gefahren der Exemtion zu weitester Kenntnis gebracht hatten. Nikolaus I. wollte mit

hauptet, von Pippin und Karl d. Gr. „gerade als die wesentlichste Aufgabe Fuldas im Rahmen der Mission angesehen“ worden. Im Gegenteil: auch Raban bezeichnet es (a. a. O.) als Aufgabe (und Gründungszweck) seines Klosters, „ut monachi . . . in locis, quibus renunciaverunt seculo, sedulo manentes, ieiuniis et orationibus operam dent.“

⁴⁴ Unhaltbar ist die Ansicht von Goetting 115, „dieses Kompromiß mit dem Erzbistum“ habe die Abtei veranlaßt, „nunmehr zu ihrem Schutze eine engere Verbindung mit Rom herzustellen“. Dies geht auch aus MG Epp. V 531, n. 32 nicht hervor.

⁴⁵ Dronke, Dipl. 258, n. 574. Jaffé-Ewald n. 2668.

⁴⁶ Dronke, Dipl. 259, n. 575. Tangl: MIOG a. a. O. 233 f. Jaffé-Ewald n. 2676.

seiner Forderung zweifellos das Beste. Da er aber weder genaue Fristen festsetzte noch Fragepunkte zusammenstellte, ermöglichte er selbst eine Hinauszögerung der vorgeschriebenen Berichte sowie eine Verschweigung von Vorkommnissen und Mißständen, deren Wissen der Kurie ebenso wichtig wie nützlich sein mußte⁴⁷. Tatsächlich scheinen denn auch später aus der Fuldaer Abtei wenige Berichte nach Rom gegangen zu sein, da dieses kaum einmal in deren dringend reformbedürftigen Verhältnisse eingriff^{47a}. Jedenfalls aber waren die Berichte nicht der Grund, daß sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in Fulda eine lebhaftere Verbindung mit Rom anbahnte.

Über die Beziehungen zwischen Fulda und Würzburg in jener Zeit sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß Bischof Arn mit Abt Sigehard 872 an der Spitze eines Heereshaufens erfolglos gegen die Böhmen und Mähren kämpfte⁴⁸. Ob aber diese Waffenbrüderschaft auch eine kirchliche Annäherung zur Folge hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Das gute Einvernehmen zwischen Fulda und Mainz erfuhr eine merkliche Trübung, als der streitbare Erzbischof Liutbert dem Kloster das Zehntrecht in einer großen Reihe von thüringischen Orten zu nehmen suchte. Abt Sigehard widersetzte sich ihm und wußte mit Hilfe des Königs Ludwig des Deutschen zu Ingelheim 876 seine Angriffe siegreich abzuschlagen⁴⁹. Im Jahre zuvor, am 14. Juni 875, hatte ihm Ludwig das Recht des Zehntbezuges vom Eigengute und von den Kolonen bestätigt⁵⁰, das die Abtei angeblich schon in einer Urkunde vom 22. April 810 von Karl dem Großen erhalten hatte⁵¹. So drang diese Fälschung durch und ging dann in eine ganze Reihe von Nachurkunden über⁵². Das Fuldaer Zehntrecht schien also gefestigt zu sein.

Gleichwohl hielt das Kloster angesichts der Schwäche der letzten Karolinger und des damit verbundenen Niederganges der Königsgewalt den Besitz seiner weltlichen und kirchlichen

⁴⁷ Goetting 115 f. hat dies völlig übersehen.

^{47a} Wohl vor 1064 hören wir von einem Berichte des Abtes Widerad an Papst Alexander II. Schannat J. F., *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*, Frankfurt 1727, 5 f. Jaffé-Löwenfeld n. 4754.

⁴⁸ Dümmler E., Geschichte des ostfränk. Reiches, Berlin 1862, I 776 ff.

⁴⁹ Ausfeld E., Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Diss. Marburg 1879, 19 ff. Widera E., Die kirchl. Zehnten im Zeitalter der sächs. Herrscher, Diss. Berlin 1930. Dronke, Dipl. 273, n. 610 (unecht). MG: Die Urkunden der deutschen Karolinger I 238, n. 170 (267, n. 185, 271, n. 185 a).

⁵⁰ Dronke, Dipl. 277, n. 614. MG: Urkunden der deutschen Karolinger 1226, n. 162.

⁵¹ Dronke, Dipl. 127, n. 247. MGDipl. Karol. I 414, n. 279.

⁵² Vgl. Dronke, Dipl. 309, n. 668, 316, n. 682, 332, n. 715, 347, n. 735, 353, n. 752, 355, n. 745, 362, n. 753.

Rechte nicht für gesichert. Noch hatte man mainzerseits seine Exemption nicht angegriffen, aber das Vorgehen Liutberts hatte Mißtrauen bei ihm hervorgerufen. Es ließ den Versuch weiterer Eingriffe in die Fuldaer kirchlichen und staatlichen Privilegien befürchten, zumal als Erzbischof Hatto I. (891—913) einen bestimmenden Einfluß auf die Reichsregierung gewonnen hatte⁵³. Angesichts einer solchen Unsicherheit fühlten die Fuldaer Äbte das Bedürfnis, sich noch enger an die römische Kurie anzuschließen, sich unter deren Schutz zu stellen⁵⁴ und sich von ihr auch ihre weltlichen Rechte verbriefen zu lassen. Dies geschah denn auch in den Privilegienbestätigungen der Päpste Johann VIII. (875), Stephan V. (891), Benedikt IV. (901), Johann X. (917) und Leo VII. (936)⁵⁵. Daß diese Bestätigungen fuldaischerseits als Sicherung vornehmlich gegen Mainz gedacht waren, ist wohl nicht zu bezweifeln. Daß sie aber auch bei den Päpsten die Anschauung besitzrechtlicher Ansprüche auf die Fuldaer Abtei geweckt hätten⁵⁶, ist abzulehnen.

Eine neue und ungeahnte Situation trat für Fulda ein nach dem Regierungsantritte König Ottos I. (936—973), der die deutsche Kirche seinen auf eine Stärkung der königlichen Zentralgewalt abzielenden Plänen dienstbar zu machen gedachte. Da sich die Bischöfe anfänglich nicht in seine Politik einbauen und einspannen ließen, stützte sich Otto kurzerhand auf seine Reichsabteien und hoffte durch deren Begünstigung den bischöflichen Widerstand am ehesten brechen zu können⁵⁷. Eine besondere Rolle fiel hierbei dem Königskloster Fulda zu, einmal, weil es wegen seiner Exemption und wegen seines Reichtums am freiesten und mächtigsten unter allen Königsklöstern dastand und dann, weil gerade sein „Diözesanbischof“, Erzbischof Friedrich von Mainz, der erste und angesehenste Bischof des Reiches, den Absichten des Königs den zähesten passiven Widerstand leistete⁵⁸. Er wollte unter keinen Umständen Beamter des Staates werden, sondern einzig geistlicher Würdenträger sein und bleiben. Ihm gegenüber gedachte Otto gerade den ehrgeizigen, eitlen und prunksüchtigen Abt Hadamar

⁵³ Hauck, Kirchengeschichte II³ 709 f., 734 f.

⁵⁴ Blumenstok A., Der päpstl. Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. Daux C. in *Revue des questions historiques* 1902, LXXII 5 ff.

⁵⁵ Dronke, Dipl. 279, n. 618, 292, n. 642, 298, n. 649, 308, n. 665, 315, n. 681. Hartung, Dipl.-hist. Forschungen 305 ff., 388, 393 f. Semmelmann O., Geschichte des Fuld. Klosterarchivs, Diss. (Masch.), Marburg 1920, 35.

⁵⁶ So Goetting a. a. O. 117, 127 ff.

⁵⁷ Vgl. auch Stengel E. E., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1910, I, 384 f.

⁵⁸ Mittag A., EB. Friedrich v. Mainz und die Politik Ottos d. Gr., Diss. Halle 1875. Norden W., EB. Friedrich v. Mainz und Otto d. Gr., Berlin 1912.

von Fulda⁵⁹ zum hauptsächlichsten und stärksten Stützpunkte der königlichen Politik zu machen und so den latenten Gegensatz zwischen Fulda und Mainz für seine Zwecke auszunützen. Daß er damit zugleich die (kaum mehr ernstlich gefährdete) Reichsunmittelbarkeit des Klosters habe sichern wollen⁶⁰, ist bei der damals noch unerschütterten Festigkeit des Eigenkirchenrechtes nicht anzunehmen.

Hadamar nahm die ihm zuge dachte und seinen persönlichen Neigungen ganz entsprechende Aufgabe um so freudiger an, als Erzbischof Friedrich in päpstlichem Auftrage eine Reform auch des Fuldaer Klosters vorzunehmen gesucht hatte, die von ihm verhindert und abgelehnt worden war⁶¹. Er hatte darin wohl (allerdings mit Unrecht) einen Vorstoß gegen seine exemte Abtei gesehen, den er abweisen zu müssen geglaubt hatte. Wegen dieser seiner Einstellung zu Friedrich hatte Otto ihm 939 auch den Erzbischof als politischen Gefangenen in sein Kloster geschickt, wo dieser anfänglich ganz ehrenvoll, nach der Entdeckung gewisser Schriftstücke jedoch reichlich hart von Hadamar behandelt wurde⁶². Mit der Freundschaft zwischen Mainz und Fulda war es natürlich nunmehr für lange Zeit vorbei.

In seinem Macht- und Selbstbewußtsein machte sich Hadamar deshalb keine Sorge. Er pochte auf seine Exemtion⁶³ und suchte sich jetzt aus Trotz noch weiter von Mainz zu lösen: vor allem das dessen Erzbischöfen einst eingeräumte Recht der Altarweihe sollte beseitigt werden. Von einem starken Königtume gestützt, geschützt und begünstigt, glaubte er die ehemalige völlige Unabhängigkeit seiner Abtei von jeder Bischofsgewalt wiederum herstellen zu sollen. Auf seiner ersten Romreise (943) ließ er sich zu diesem Zwecke von Papst Marinus II. eine Privilegienbestätigung ausstellen, die, alle Fulda früher zugestandenen Vergünstigungen übersehend, einzig das Zachariasprivileg in seiner überarbeiteten Form wiederholte⁶⁴. Der Weihe-

⁵⁹ Schannat, *Hist. Fuld.* I 122 ff. Hadamars Amtsvorgänger Hildebert war 927 EB. v. Mainz geworden.

⁶⁰ So Goetting 118f. Auf was sich wohl Otto I. mehr stützte, auf Fuldas Exemtion oder aber auf dessen, durch Exemtion und Reichtum besonders gehobene Stellung als Königskloster? Bei seinem Bestreben, die Exemtion als politisches Machtmittel in der Hand der deutschen Könige zu zeigen, wird Goetting einseitig: er unterschätzt die Bedeutung des klösterlichen Eigenkirchenrechtes und überschätzt die der Exemtion. Letztere spielt nicht entfernt jene politische Rolle, die er ihr gerne beilegen möchte.

⁶¹ Norden, EB. Friedrich 46f. Mittag, EB. Friedrich 81 ff. Stimming M., *Mainzer Urkundenbuch*, Mainz 1932 ff., I 118, n. 193. Friedrich hatte nicht (wie Schannat, *Hist. Fuld.* I 5, 123 behauptet) dem Fuld. Kloster als Mönch angehört.

⁶² *Widukindi Res gestae Saxonicae* II, c. 38.

⁶³ Unhaltbar ist die Behauptung Goettings 118, Fuldas Exemtion sei nie rein kirchlich fundiert gewesen und unter Otto I. sei ihr politischer Charakter evident geworden. — ⁶⁴ Dronke, *Dipl.* 318, n. 685.

passus fehlte in ihr also ebenso wie der von den Päpsten Fulda ehemals zugesicherte Schutz seiner weltlichen Rechte und Privilegien. Damit war Mainz aus dem Fuldaer Kloster ausgeschaltet, Rom hatte auf übernommene Verpflichtungen verzichtet und Fulda stand nun wieder wie im Jahre 751 als romunmittelbares königliches Eigenkloster da. Der Kreislauf einer zweihundertjährigen Entwicklung hatte damit seinen Abschluß gefunden.

Nach seiner Rückkehr von Rom erhielt Hadamar noch in demselben Jahre 943 von Otto I. eine Bestätigung des Marinusprivilegs⁶⁵. Mochte diese stilistisch auch etwas merkwürdig und oberflächlich sein — die Exemption wurde in ihr als Teil der reichsrechtlichen Immunität bezeichnet —, so erreichte sie doch ihren Zweck: Fuldas Unabhängigkeit von Mainz wurde noch mehr gekräftigt. Dasselbe erreichte 948 auch eine Bestätigung des Marinusprivilegs durch Papst Agapet II.⁶⁶. Als dann der päpstliche Legat Marinus 948 die 937 niedergebrannte und von Hadamar wiederum aufgebaute Fuldaer Stiftskirche auf Veranlassung Ottos I. konsekrierte⁶⁷, erfuhr auch die breite Öffentlichkeit, daß sich ein Bruch zwischen Fulda und Mainz vollzogen hatte und daß das Mainzer Kirchweihrecht vom Papste beseitigt worden war. Für Erzbischof Friedrich († 954) war dies keine geringe Verdemütigung. Sie vermochte die Beziehungen zwischen seinem Sprengel und der Abtei auf keinen Fall zu verbessern. Diese änderten sich aber für kurze Zeit etwa, als Otto nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm (968), seines natürlichen Sohnes⁶⁸, den Fuldaer Abt Hatto († 970) auf den Mainzer Metropolitanstuhl hatte wählen lassen.

Mit der Aufhebung des im Leoprivileg vom 22. Mai 855 erstmals enthaltenen Weihepassus durch das Marinusprivileg vom 27. März 943 mußte in Fulda eine weder uninteressante noch unwichtige Frage auftauchen. Leo IV. hatte, ohne einen Ortsnamen zu nennen, jenen Bischof zur Altarweihe berechtigt, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster gelegen war. Dieses aber hatte bisher den Bischof von Mainz als seinen Diözesanbischof betrachtet, ohne von würzburgischer Seite Widerspruch und Schwierigkeiten zu finden. Sollte es nun nach seiner Loslösung von Mainz seinen Klosterbezirk noch weiterhin als Bestandteil dieser Diözese ansehen? Oder sollte es ihn aus Opposition gegen

⁶⁵ Dronke, Dipl. 319, n. 686. MGDipl. I 137, n. 55. Stengel E. E., Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrhundert, Diss. Berlin 1902, 30 ff.

⁶⁶ Dronke, Dipl. 320, n. 687.

⁶⁷ Brower Chr., *Fuldensium Antiquitatum libri IV*, Antwerpen 1612, 120 ff. Engelmann O., Die päpstl. Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1913, 93 ff., 138.

⁶⁸ Über EB. Wilhelms Haltung Hadamar gegenüber vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrbücher Ottos d. Gr., Leipzig 1876, 271 f.

Mainz von jetzt an zu Würzburg rechnen? Oder sollte es die Frage offen lassen und eine diözesangeographische Zwischenlage behaupten, um dieselbe bei Konflikten für oder gegen den einen der beiden „Diözesanbischöfe“ ausspielen zu können? Diese Fragen sind im Kloster damals sicher erörtert worden. Da aber keiner der beiden Bischöfe einen rechtlich einwandfrei begründeten Anspruch auf den Klosterbezirk erheben konnte, war ihre Beantwortung nicht dringend. Deshalb enthielt sich Hadamar einer bindenden Stellungnahme und überließ dieselbe der geschichtlichen Entwicklung. Von wem in der nächsten Zeit nun pontifikale Funktionen im Kloster vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Exemtion und Romunmittelbarkeit Fuldas hielt natürlich Otto I. ebensowenig wie seine Vorgänger davon ab, dasselbe als sein Königskloster zu betrachten und in ihm seine eigenkirchlichen Rechte zur Anwendung zu bringen. So übergab er nach der Erhebung Hattos zum Erzbischofe (968) den Fuldaer Abtsstuhl Werinhar († 982), einem Vertreter staatskirchlicher Anschauungen, der gleich Hadamar und Hatto ganz im Sinne des Kaisers tätig war⁶⁹. Auf Verwendung Ottos I. und Ottos II. empfing er 969 vom Papste Johann XIII. ein Diplom, das außer einer Bestätigung der Fuldaer Privilegien auch eine Ernennung des Fuldaer Abtes zum Primas aller Äbte Galliens und Germaniens enthielt⁷⁰. Diese Ehre erhöhte natürlich nicht wenig das Ansehen der Fuldaer Abtei, der als (bis 968) einzigem exemtem Kloster Germaniens zu ihrem Reichtume und politischen Einflusse nun auch eine Primatialstellung im Benediktinerorden verliehen wurde. Nehmen wir noch hinzu, daß in jener Zeit der Fuldaer Abt auch noch Amt und Würde eines Erzkanzlers der Kaiserin erhielt⁷¹, dann haben wir eine Vorstellung von jener einzigartigen Stellung, die er damals unter den nichtbischöflichen Prälaten Deutschlands inne hatte.

Dieser glanzvollen Stellung entsprach es, daß Abt Hatto III. (991—997) vom Papste Johann XV. die Abtsweihe sowie Ende Oktober 994 die Erlaubnis erhielt, bei der Messe Dalmatik und Sandalen zu tragen, ein Privilegium, das Gregor V. ihm 997 erneuerte⁷². Noch bedeutsamer war das dem Abte Erkanbald

⁶⁹ Schannat, Hist. Fuld. I 128 ff.

⁷⁰ Dronke, Dipl. 330, n. 713. Jaffé-Löwenfeld n. 3739. Albers B. in Revue Bénédictine 1900, XVII 152 ff. Die Verleihung der Primatialstellung sollte wohl ein Ersatz sein für den Prestigeverlust, den Fulda durch die Erteilung der Exemtion an „Trutz-Fulda“ (Hersfeld) am 2. Januar 968 erlitten hatte (K. F. Stumpf, Acta imperii inedita, Innsbruck 1865 ff., 16). Fulda war jetzt nicht mehr das einzige exemte Kloster Deutschlands. Vgl. auch Goetting 177 ff.

⁷¹ Rübsam J. in ZHG 1883, XX 1 ff. (auch separat).

⁷² Dronke, Dipl. 339, n. 725, 340, n. 726.

(997—1011) erteilte Privilegium Silvesters II. vom 31. Dezember 999⁷³. Wenn dieses auch keine „außerordentliche Erweiterung der Fuldaer Exemtion“ darstellte⁷⁴, so brachte es doch eine wertvolle Bereicherung der Fuldaer Äbte mit wichtigen Vorrechten. Außer einer Bestätigung der früheren Privilegien gab es ihnen das Recht und die Pflicht, die Weihe einzig von dem Papste zu empfangen. Auffallenderweise überließ es (*concedimus*) Erkanbald auch den Besitz der Abtei mit allen ihren Zellen, Kirchen, Höfen und sämtlichen Zugehörungen. Unter allen Klöstern Germaniens sollte das Fuldaer den Primat besitzen samt der Befugnis eines obersten Gerichtshofes und dem Rechte, Ordenskonzilien abzuhalten⁷⁵. Ohne des Abtes Erlaubnis sollte kein Bischof, Erzbischof oder Patriarch am Hochaltare des Klosters die Messe feiern dürfen, und keinem Fürsten sollte es gestattet sein, die Abtei und ihren Besitz ganz oder teilweise jemandem zu unterstellen oder zu Lehen auszugeben (?). Sie sollte vielmehr allezeit frei und unbehindert einzig dem römischen Stuhle dienstbar sein (?). Wenn einer der Äbte eines Verbrechens beschuldigt werde, sollte niemand ihn vor einer Untersuchung seitens des Apostolischen Stuhles absetzen dürfen (?). Den Äbten sollte ferner das Recht zustehen, gleich den Bischöfen in Rom Berufung einzulegen und auf den ihnen zustehenden päpstlichen Schutz zu verweisen. Die Klosterkirche sollte von Frauen nicht betreten werden dürfen⁷⁶ usw.

Leider ist die textliche Überlieferung des später in Fulda zweifellos interpolierten päpstlichen Diplomes so mangelhaft und ungesichert, daß wir einstweilen seine ursprüngliche Gestalt noch nicht einwandfrei kennen. Gleichwohl läßt sich trotz der Verschiedenheit der vorliegenden Texte sagen, daß gerade durch die vorgeschriebene Weihe der Äbte durch den Papst das Kloster noch inniger und fester an Rom angeschlossen wurde. Seine „Selbständigkeit“ wurde allerdings dadurch nicht gesteigert und erhöht⁷⁷, sondern höchstens sein Glanz, der es wohl manchem deutschen Bistume ebenbürtig erscheinen ließ. Bedauer-

⁷³ Dronke, *Dipl.* 341, n. 728. Zum Texte dieses päpstl. Privilegs vgl. Hartung J., *Dipl.-hist. Forschungen*, Gotha 1879, 423 ff.

⁷⁴ Dies wird von Goetting 125 irrigerweise behauptet.

⁷⁵ Fürstabt Heinrich V. berief 1292 die Benediktineräbte Deutschlands zu einem Generalkapitel nach Fulda (Schannat, *Hist. Fuld.* II 218, n. 108), es kam jedoch nicht zustande.

⁷⁶ Vgl. dazu Brower, *Fuld. Ant.* 30 ff. Schannat, *Hist. Fuld.* II 283, n. 191. Lübeck, *Alte Ortschaften des Fuld. Landes* II 117, Anm. 31.

⁷⁷ Nach Goetting 125 hatte durch das Papstprivileg von 999 „die Selbständigkeit des (Fuld.) Klosters einen Grad erreicht, der nicht mehr überschritten werden konnte, ja der sogar das Verfügungsrecht des Reiches über sein Eigentum einzuschränken drohte“. Ferner hatte damit „die äußere Stellung des Abtes fast bischöflichen Charakter angenommen“. Alles unsachliche Übertreibungen.

licherweise sollte dieser Glanz aber nicht lange dauern. Die Abhängigkeit, Unsicherheit und Unselbständigkeit des königlichen Eigenklosters sollte vielmehr trotz seiner Reichs- und Romunmittelbarkeit schon bald nach dem Privilegium Silvesters II. in bitterer Weise offenbar werden.

König Heinrich II. (1002—1024) suchte bekanntlich nicht nur durch Konfiskationen das Reichskirchengut seinen politischen Zwecken dienstbar zu machen, sondern in Verbindung mit dem auf eine Unterordnung der Klöster bedachten Episkopate in ihnen auch die lothringische Reform zur Durchführung zu bringen⁷⁸. Im Jahre 1011 nun war Abt Erkanbald von Fulda zum Erzbischofe von Mainz gewählt worden, der entschlossen war, die Leitung seines Klosters beizubehalten, um sie so seinem Erzbistume einzuverleiben. Die Mönche jedoch widersetzten sich diesen Bemühungen und wählten 1012 Brantho II. zu ihrem Abte⁷⁹. Daraufhin veranlaßte Erkanbald 1013 den König zur Reform des Fuldaer Klosters, die in schroffer Weise vorgenommen wurde. Lorscher Mönche unter dem Abte Poppo besetzten dasselbe und betrachteten sich als seine Herrn, die Fuldaer Mönche jedoch verließen zum Proteste ihre Abtei⁸⁰. In ihr konnte Erkanbald nunmehr seinen Einfluß und seine Jurisdiktion zur Geltung bringen: die Exemtion des Klosters war (wie die fast aller übrigen Reichsabteien) damit faktisch (vorübergehend) beseitigt.

Heinrich II. hatte in Fulda sein exemtionsfeindliches Ziel erreicht. Vielleicht spielte er auf diesen Erfolg an in einer am 3. Mai 1020 für Fulda ausgestellten Immunitäts Erneuerung, in der er den ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß der bischöflichen Gewalt und auf die unmittelbare Unterstellung unter Rom, also auf das wichtigste Privilegium der Fuldaer Abtei, wegließ^{80a}. Gleichwohl hatte Erzbischof Erkanbald

⁷⁸ Matthaei G., Die Klosterpolitik K. Heinrichs II. Diss. Göttingen 1877. Tomek E., Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, Wien 1910, I 76.

⁷⁹ Mag auch Dronke, Dipl. 340, n. 727 vielleicht formell eine Fälschung sein (Stimming, Mainzer Urk. I 154, n. 251), Abt Brantho begegnet urkundlich jedenfalls erstmals im Dez. 1012 (Dronke, Dipl. 342, n. 729). Hauck, Kirchengeschichte III³ 450, Anm. 8. E. F. Otto, Die Entwicklung der Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert, Berlin 1933, 54.

⁸⁰ Schannat, *Hist. Fuld.* I 136 ff.

^{80a} Dronke, Dipl. 347, n. 735. MGDipl. III 549, n. 429. In der Pönformel wird allerdings auf das Zachariasprivileg hingewiesen. Gleichwohl bleibt die Sache auffallend, weil im übrigen das Diplom Ottos II. vom 27. Mai 975 wörtlich ausgeschrieben ist. Mit Unrecht deutet es Goetting 126 (Anm. 4) als ein Zeichen des Mainzer Einflusses in Fulda, daß Heinrich II. am 30. Dez. 1014 dem Kloster einen Wildbann verlieh „ex consensu et voluntate Erchanbaldi moguntinensis episcopi“ (Dronke, Dipl. 334, n. 731). Er tat dies auch mit Zustimmung des Abtes Arnold v. Hersfeld, der Grafen Wilhelm und Poppo sowie des Vogtes Sigimar und aller übrigen Anlieger.

(† 1021) zu früh triumphiert: er sollte sich seiner Herrschaft über Fulda nicht lange erfreuen^{80b}.

Unerwarteterweise nämlich hatte die Klosterreform eine Annäherung zwischen Fulda und dem Bistume Würzburg im Gefolge⁸¹. Poppo Nachfolger in Fulda wurde 1018 der Reformabt Richard, der bis dahin an der Spitze des Würzburger Eigenklosters Amorbach gestanden hatte. Er suchte auch in dem Würzburger Kloster Schlüchtern die Reform einzuführen und veranlaßte deshalb den Bischof Heinrich I., den Sigizo auf den Schlüchterner Abtsstuhl zu berufen. Dies geschah, und die Erfüllung der Bitte förderte nicht wenig die junge Freundschaft zwischen Fulda und Würzburg. Sie bestand noch 1039, dem Todesjahre Richards. Damals nämlich trat Richard an das würzburgische Schlüchtern die Pfarrei Ramholz ab, die bis dahin dem Fuldaer Kloster gehört hatte⁸².

Daß dies der einzige Freundschaftsbeweis Richards Würzburg gegenüber gewesen sei, ist wohl kaum anzunehmen. Vermutlich setzten seine Nachfolger, die Reformäbte Sigeward († 1043) und Rohing († 1047), seine freundlichen Beziehungen zu Würzburg fort und ermöglichten es so dessen Bischöfen, ihre Jurisdiktion rechts der Fulda immer weiter auszubreiten. Am eifrigsten scheint in dieser Hinsicht Bischof Adalbero, Graf von Wels und Lambach, gewesen zu sein; der 1045—1088 die Würzburger Kirche regierte⁸³. Zwei Ereignisse des Jahres 1049 lassen uns dies deutlich erkennen: das Privilegium des Papstes Leo IX. vom 13. Juni⁸⁴ und die große Synode von Mainz, die im Oktober in Anwesenheit des genannten Papstes und des Kaisers Heinrich III. stattfand⁸⁵.

In der Privilegienbestätigung Leos nämlich findet sich der Exemtionspassus nicht in der Form des Zachariasprivilegiums wiedergegeben, sondern in der vielsagenden, noch niemals zuvor

^{80b} Erkanbald weihte 1020 die Fulda gehörende Kirche zu Krainfeld (Wetterau). E. F. J. Dronke, *Traditiones et Antiquitates Fuldenses*, Fulda 1844, 58, c. 19.

⁸¹ Schon 1015 betätigte sich B. Hezilo (Heinrich I.) v. Würzburg als Zeuge bei einem Gütertausche zwischen K. Heinrich II. und Abt Poppo zugunsten des Michaelsklosters bei Bamberg. Schannat, *Hist. Fuld.* II 152, n. 39.

⁸² Reimer H., *Hessisches Urkundenbuch*. 2. Abt., Leipzig 1891 ff., IV 805, n. 1; I, p. XX, Anm. 3.

⁸³ Juritsch G., *Adalbero, Graf v. Wels u. Lambach, Bischof v. Würzburg*, Braunschweig 1887.

⁸⁴ Dronke, *Dipl.* 359, n. 750. Jaffé-Löwenfeld n. 4170. — Die Diplome der Päpste Benedikt VIII. (1024), Johann XIX. (1031) und Klemens II. (1046) hatten einer Festigung der Beziehungen zwischen Rom und Fulda gedient (Dronke, *Dipl.* 347, n. 736, 351, n. 741, 356, n. 747, 357, n. 748. Jaffé-Löwenfeld n. 4057, 4090, 4133, 4134).

⁸⁵ Vgl. über sie Steindorff E., *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.*, Leipzig 1874 ff., II 94 ff.

gebrauchten Erweiterung, daß niemand, insonderheit nicht der Bischof, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster lag, Jurisdiktionsgewalt über dasselbe haben sollte außer dem Apostolischen Stuhle. Diese auffallende Erweiterung und Zuspitzung zeigt, daß damals mindestens einer der beiden, für Fulda in Betracht kommenden „Diözesanbischöfe“ Jurisdiktionsansprüche über das Kloster erhoben hatte, daß m. a. W. der Herausgabe des päpstlichen Privilegiums Jurisdiktionsstreitigkeiten vorausgegangen waren. Daß nicht Erzbischof Bardo von Mainz, ein früherer Fuldaer Mönch, sie angefangen hatte, sondern Adalbero von Würzburg⁸⁶, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verlaufe der genannten Mainzer Synode. Gegen letzteren also war der neue Passus des Leoprivilegiums gerichtet, der Würzburg damit eigentlich (implicite) als „Diözesanbischof“ Fuldas anerkannt hatte. Wie es scheint, war mit ihm nichts erreicht worden. Adalbero hatte vielmehr vermutlich auf seinen Ansprüchen auf Fulda bestanden und suchte nun auf dem Mainzer Konzile ein obsiegendes Urteil von der höchsten kirchlichen und weltlichen Instanz zu erhalten.

Auf dieser Reichssynode führte Adalbero, der als reformfreudiger Bischof die Unabhängigkeit auch der Fuldaer Abtei zu beseitigen suchte, Klage darüber, daß der Abt von Fulda ihm die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über seine Person, seine Mönche und den Ort Fulda nicht gestatte⁸⁷. Demgegenüber legte Abt Egbert (1048—1058) zahlreiche Privilegien von Päpsten, Kaisern und Königen vor und erwies aus ihnen zur Rechtfertigung seiner ablehnenden Haltung Adalbero gegenüber, daß der Abt von Fulda einzig und allein dem römischen Bischofe unterstehe. Gleichzeitig mit der Hervorhebung dieser längst bestehenden und vielbezeugten Tatsache beschwerte er sich über das ungesetzliche Vorgehen Adalberos und seiner Archidiakone, die in feindseliger Gesinnung die Bewohner des Dorfes Fulda häufig bedrückten^{87a}. Nachdem es diesen also mühe- und widerstandslos im Laufe der Zeit gelungen war, sich auf dem übrigen Klostergute des Fuldaer Landes durchzusetzen, hatten sie versucht, sich mit Gewalt auch auf dem einst (743) von dem Hausmeier Karlmann geschenkten eigentlichen Klosterbezirke zur Geltung zu bringen. Diesem Vorgehen hatte dann Adalbero durch die Unterwerfung des Klosters den krönenden

⁸⁶ Seine Reformfreudigkeit hatte er schon durch die Berufung des Lothringers Eggebert v. Gorze auf den Abtsstuhl von Schwarzach bewiesen. Juritsch, Adalbero 19.

⁸⁷ Den Verlauf der Verhandlungen erfahren wir aus Dronke, Dipl. 361, n. 752. MGDipl. V 324, n. 243 (wichtig die Vorrede zu diesem Diplom!).

^{87a} Über einen verloren gegangenen Brief Egberts an Papst Leo IX. in dieser Sache vgl. Semmelmann, Gesch. des Fuld. Klosterarchivs 25.

Schlußstein aufsetzen wollen⁸⁸. Gelang ihm das in Mainz, dann hätte das reichste und angesehenste Kloster Deutschlands seiner Jurisdiktion unterstanden und die Fulda wäre auch an dieser Stelle die klare Grenze zwischen den Sprengeln Mainz und Würzburg geworden.

Angesichts der unzweideutigen und gutverbrieften Rechtsstellung des Fuldaer Klosters war die Reichssynode jedoch nicht geneigt, auf diese Wünsche und Bestrebungen Adalberos einzugehen. Da die päpstlichen und königlichen Privilegien aber nur von einer Exemption des Klosters, nicht auch von einer Exemption des Klostergrundes und des Klosterbezirkes sprachen, bestand die Möglichkeit eines Entgegenkommens bzw. Kompromisses. So einigte man sich denn dahin, daß Würzburg in Fulda ein neues Archidiakonatsamt errichten durfte, dessen Inhaber der jeweilige, vom Abte vorgeschlagene Fuldaer Marktpfarrer sein sollte⁸⁹. Dieser erhielt vom Würzburger Bischofe den Archidiakonatsbann. Seinen Amtsbezirk bildete das „Burchfelt“, d. h. die Ortschaften zwischen dem Dorfe Fulda und der Haun, ferner die beiden kleinen Dörfer Hünfeld und Rasdorf⁹⁰. Daß die Pfarrei des Fuldaer Archidiakons, das Dorf Fulda nämlich, ebenfalls zum neuen Archidiakonate gehören sollte, wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, war aber wohl selbstverständlich, da der Marktpfarrer als „Kleriker des Würzburger Bischofs“ bezeichnet wurde. Ließ sich dieser Marktpfarrer etwas zuschulden kommen oder starb er, dann sollte vom Abte ein anderer Kleriker vorgeschlagen werden, dem dann vom Würzburger Bischofe die Gerichtsbarkeit und Seelsorge (bannum et altare) übertragen wurde mit der Verpflichtung, ihm zu bestimmten Terminen Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen⁹¹.

Mit diesem Kompromisse hatte der Jurisdiktionsstreit sein Ende gefunden. Das Fuldaer Kloster hatte insofern gesiegt, als es seine Exemption gerettet hatte. Auch war der Bischof von Würzburg nicht ausdrücklich als sein „Diözesanbischof“ erklärt bzw. das Fuldaer Klosterareal nicht als Teil des Würzburger Bistums bezeichnet worden. Es waren dies für den Augenblick

⁸⁸ Ganz unhaltbar ist die Behauptung von Richter G. in Fuld. Geschichtsblätter 1930, XXIII 16, der Streit habe sich um die Besetzung der Fuld. Marktpfarrei gedreht. Vgl. auch Steindorff, Jahrbücher II 96.

⁸⁹ Vgl. dazu Lübeck, Alte Ortschaften des Fuld. Landes II 97 f.

⁹⁰ Nach Krieg J., Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914, 17 kam 1049 auch das Dorf Kämmerzell bei Fulda zum neuen Archidiakonate (?). Ein Beleg fehlt. Die Lage des „Burchfeldes“ ist heute unbekannt. In Hünfeld und Rasdorf befanden sich damals Kollegiatstifte. Lübeck in Fuld. Geschichtsblätter 1932, XXV 103 ff. 108 ff.

⁹¹ Schröder A., Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert, Augsburg 1896. Das Würzburger Archidiakonatsamt in Fulda blieb in der Folgezeit bestehen. Vgl. Lübeck, Alte Ortschaften I 20, II 118.

gewiß wichtige Erfolge. Unerfreulich aber mußte es dem Kloster sein, daß seine Exemtion geographisch jetzt sehr beschnitten und auf das Fuldaer Klosterareal eingeengt worden war⁹². Ferner, daß der rechts der Fulda gelegene Teil der Karlmannschenkung nunmehr ganz formell eine kirchliche Unterstellung unter den Würzburger Bischof gefunden hatte. Es war da eine Klärung der Rechtsverhältnisse eingetreten, die ihm nicht angenehm sein konnte und die es wohl fühlen ließ, daß auch seine diözesangeographische Zwischenlage, die bisher seine Exemtion nicht wenig gesichert hatte, von jetzt ab noch stärker gefährdet war.

Letzteres um so mehr, als Papst Leo IX. eine solche Zwischenlage nicht anzuerkennen schien. Da er im Juni 1049 von einem „episcopus, in cuius diocesi (monasterium Fuldense) constructum esse videtur“ gesprochen hatte, hatte er ja zugegeben, daß das Kloster auf einem (von ihm allerdings nicht genannten) Diözesangebiete lag. Und er war nicht der erste und einzige Papst gewesen, der dies eingestanden hatte. Bereits Leo IV. hatte in seiner obenerwähnten Privilegienbestätigung vom 22. Mai 855 (850?) genau dieselben Worte wie er gebraucht und damit ebenfalls eine Diözesan-Zwischenlage des Fuldaer Klosters in Abrede gestellt. Natürlich waren die Worte Leos IV. auch in die früher genannten Privilegien-Erneuerungen Benedikts III. (857), Nikolaus' I. (859), Johanns VIII. (875), Stephans V. (891), Benedikts IV. (901), Johanns X. (917) und Leos VII. (936) übergegangen⁹³ und hatten so die Anschauung der römischen Kurie deutlich zum Ausdrucke gebracht.

Bisher waren diese päpstlichen Äußerungen wohl kaum bekanntgeworden bzw. keiner der beiden „Diözesanbischöfe“ hatte aus ihnen Kapital geschlagen. Drangen sie aber einmal in die Öffentlichkeit, dann mußten sie vor allem Würzburg antreiben, den Kampf abermals aufzunehmen, um endlich ausdrücklich als „Diözesanbischof“ Fuldas anerkannt zu werden. Gelang dies, dann schien der Weg zur Erlangung einer eigentlichen Jurisdiktion über das Kloster nicht mehr weit und beschwerlich zu sein.

⁹² Dieses war vom Abte Helmfrid 915/16 wiederum mit einer lückelosen Mauer umgeben worden. Dronke, *Trad. Fuld.* 164, c. 3.

⁹³ Jaffé-Ewald-Löwenfeld, *Reg. Pont. Rom.* n. 2605, 2668, 2676, 3020, 3466, 3529, 3558, 3596, 4170. Die Worte begegnen auch schon in dem Privileg Gregors IV. vom 1. April 828 (Dronke, *Dipl.* 209, n. 477). Die Echtheit desselben ist aber sehr zweifelhaft. Stengel: *AfU* V 124.